

Checkliste zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in den Ländern und zur Beteiligung der/des Landesbehindertenbeauftragten und der Selbsthilfe und Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen

- Partizipative Verfahren** zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit der Selbsthilfe und Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen und des/der Landesbehindertenbeauftragten.
- Mitwirkung bei der Auswahl der Träger der **ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung** (zweites Halbjahr 2017).
- Beteiligung bei der **Bestimmung des Trägers** der Eingliederungshilfe (Bestimmung im Landesrecht; Umsetzungserfordernis vor 2020)
- Beteiligung bei **Modellprojekten** und Untersuchungen in den Ländern (Wirkungsuntersuchung mit Modellprojekten in jedem Bundesland, Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreis, Auswahl der Modellregionen bis Ende 2017).
- Einbeziehung der Landesbehindertenbeauftragten bei der **Länder-Bund-AG zur Evidenzbeobachtung und zum Erfahrungsaustausch**.
- Beteiligung bei der Rechtsverordnung des Landes zu dem **Instrument der Bedarfsermittlung im Gesamtplanverfahren** der Eingliederungshilfe (§ 142 Absatz SGB XII, Artikel 12 des BTHG, Übergangsregelung vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019).
- Beteiligung bei der Rechtsverordnung des Landes zu dem **Instrument der Bedarfsermittlung im Gesamtplanverfahren** der Eingliederungshilfe (§ 118 Absatz SGB IX, Umsetzung zum Jahr 2020).
- Bildung von **regionalen Arbeitsgemeinschaften** aller Rehaträger (§ 25 Absatz 2 SGB IX) auf Länderebene mit Beteiligung und Mitwirkung durch die Landesbehindertenbeauftragten und der Verbände der Menschen mit Behinderungen.

- Festlegung der Verbände der Menschen mit Behinderungen und der Mitwirkung des/der Landesbehindertenbeauftragten in den **Arbeitsgemeinschaften zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe** durch Landesverordnung (§ 94 Absatz 4 SGB IX).
- Bestimmung im Landesrecht der maßgeblichen **Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen** für die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der **Rahmenvereinbarungen für die Eingliederungshilfe** (§ 131 Absatz 2 SGB IX, Umsetzungserfordernis vor 2020). Beteiligung des/der Landesbehindertenbeauftragten bei den Rahmenvereinbarungen.
- Bestimmung im Landesrecht der maßgeblichen **Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen** für die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der **Rahmenvereinbarungen für die Leistungen der Hilfe zur Pflege und weitere** (Kapitel 7 bis 9 des SGB XII, § 80 Absatz 2 SGB XII, Umsetzungserfordernis vor 2020). Beteiligung des/der Landesbehindertenbeauftragten bei den Rahmenvereinbarungen.
- Mitwirkung bei Erhöhung der Leistungen des **Budgets für Arbeit** (Einführung 2018).
- Beteiligung bei der Landesrahmenvereinbarung zur **Frühförderung**.
- Mitwirkung bei den **Gemeinsamen Empfehlungen** der Rehaträger durch eine Vertretung der Landesbehindertenbeauftragten (§ 26 SGB IX).

Matthias Rösch

Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen Rheinland-Pfalz

Stand Juli 2017